

**Universität Bern**

Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Institut für Strafrecht und Kriminologie

**Prof. Dr. Jonas Weber**

**MLaw Julia Lehmann**

**MLaw Rafael Studer**

**MLaw Anja Ramseier**

15. Juni 2021

**Ausschreibung Seminar HS 2021 (5 ECTS)**

## **Besondere Probleme des Strafprozessrechts – Verfahrensfragen im Massnahmenrecht**

**Thema:**

Das Seminar im Herbstsemester 2021 thematisiert aktuelle und grundlegende Fragen des Strafprozessrechts. Im Zentrum stehen Verfahrensfragen bei der erstmaligen Anordnung, der Verlängerung, der Änderung und der Beendigung von strafrechtlichen Massnahmen nach Art. 56 ff. StGB.

Das Massnahmenrecht hat Hochkonjunktur. Zunehmend wird Menschen mittels strafrechtlichen Massnahmen die Freiheit entzogen, Massnahmen werden auf unabsehbare Dauer verlängert oder nachträglich angeordnet.

Solche Massnahmenentscheide werden in verschiedenen strafprozessualen und strafvollzugsrechtlichen beziehungsweise verwaltungsrechtlichen Verfahrenstypen getroffen. Hierbei stellen sich zahlreiche prozessuale Fragen, die weder in der Lehre noch in der Praxis abschliessend geklärt sind. Im Fokus des Seminars stehen Themen wie die Verteidigung in Massnahmenverfahren, die Erstellung von psychiatrischen Gutachten, der Einbezug von sachverständigen Personen, das Prozessrecht bei nachträglichen Massnahmenverfahren, Haftfragen und die komplexe Zuständigkeit der Behörden.

**Seminarleistung:**

Die Studierenden stellen ihre individuell behandelten Themen im Rahmen einer schriftlichen Seminarleistung sowie eines mündlichen Inputs vor. Die schriftliche Seminarleistung ist gemäss dem *Leitfaden über das Erfassen und Bearbeiten von Aufgabestellungen in Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie vom 25. Februar 2016* zu erstellen. Zudem sind die *Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020)* zu beachten.

Die Seminarleistung umfasst 5 ECTS. Die schriftliche Leistung im Umfang von etwa 15 Seiten (maximal 30'000 Zeichen; exkl. Titelblatt, Verzeichnisse und Selbständigkeitserklärung) ist vor dem Seminar (bis am Sonntag, 14. November 2021, 23:59 Uhr) abzugeben. Die mündliche Leistung findet während des Blockseminars statt. Sie beinhaltet die Vorstellung der erarbeiteten schriftlichen Seminararbeit und die Leitung einer anschliessenden Diskussion im Plenum. Es ist vorgesehen, ein oder zwei Fachpersonen aus der Praxis einzuladen, um die Diskussionen mit ihren Erfahrungen und Einschätzungen zu bereichern. Einzelheiten zu der Seminarleistung werden in der Vorbesprechung bekannt gegeben.

**Zielpublikum:**

Es handelt sich um eine Lehrveranstaltung für Masterstudierende, Weiterbildungsstudierende und fortgeschrittene Bachelorstudierende (die Bachelorprüfung Strafrecht muss im Zeitpunkt der Seminaranmeldung bestanden worden sein). Die Teilnehmendenzahl ist auf 20 Studierende beschränkt.

**Vorbesprechung:**

Die Vorbesprechung findet am Montag, 28. Juni 2021, 16.30 Uhr statt. Falls möglich wird sie als hybride Veranstaltung sowohl in Präsenz in der UniS als auch über Zoom durchgeführt. Die Teilnehmenden können individuell bestimmen, wie sie teilnehmen möchten. Ein persönliches Erscheinen ist nicht zwingend. Die Teilnahme an der Vorbesprechung ist jedoch obligatorisch. Eine Vorbereitung der Vorbesprechung durch die Studierenden ist nicht notwendig.

**Seminarort und Kosten:**

Das Seminar findet als Blockseminar vom 25.–27. November 2021 im Aarbergerhus in Ligerz statt (Hauptstrasse 19, 2514 Ligerz). Die Teilnahme an den drei Seminartagen ist obligatorisch.

Die Kosten belaufen sich für die drei Seminartage auf zirka CHF 220.– pro Person (inbegriffen sind alle Mahlzeiten während des Seminars, zwei Übernachtungen sowie die Kurtaxe). Die An- und Abreise erfolgt individuell. Sollte die Kostentragung durch die Studierenden in Einzelfällen nicht möglich sein, kann die Seminarleitung bei einer individuellen Lösung für die Übernahme der Kosten helfen.

**Voranmeldung, Themenvergabe und Rückzug aus dem Seminar:**

Die Voranmeldung ist möglich ab 15. Juni 2021 bis am **18. Juni 2021, 12.00 Uhr**, per E-Mail an [julia.lehmann@krim.unibe.ch](mailto:julia.lehmann@krim.unibe.ch) unter Angabe von:

- Name und Vorname
- Adresse
- E-Mail
- Telefonnummer
- Matrikelnummer
- Studiengang und Semesterzahl (bei Bachelorstudierenden zusätzlich der Nachweis der Bachelorprüfung Strafrecht)
- Kurze Begründung, weshalb Sie dieses Seminar besonders interessiert (max. 1'000 Zeichen)
- Drei provisorische Themenwünsche (siehe Themenliste unten)

Über die Aufnahme ins Seminar wird bis spätestens am 20. Juni 2021 entschieden. Die Themen werden spätestens im Rahmen der Vorbesprechung vom 28. Juni 2021 zugeteilt. Die Studierenden können direkt nach der Vorbesprechung mit der Ausfertigung der Seminararbeit beginnen. Nach der Vorbesprechung ist ein Rückzug aus dem Seminar nur noch aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 37 Abs. 2 Studienreglement möglich.

**Betreuung und Bewertung:**

Die Betreuung der Seminararbeiten erfolgt durch Julia Lehmann, Anja Ramseier und Rafael Studer, jeweils in Rücksprache mit Prof. Dr. Jonas Weber.

Die mündlichen Beiträge (Input; Teilnahme an den Diskussionen) und die schriftliche Leistung werden für die Bewertung zu je 50 Prozent berücksichtigt.

**Ansprechperson:**

[julia.lehmann@krim.unibe.ch](mailto:julia.lehmann@krim.unibe.ch)

**Themenliste:**

| <b>Zu Massnahmenverfahren generell</b>   |
|--|
| <p><b>1. Strafverteidigung/Rechtsbeistandschaft in Massnahmenverfahren nach StPO und kantonaler Verwaltungsrechtspflege</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Der Anspruch auf Verteidigung/Rechtsbeistandschaft in den verschiedenen Massnahmenverfahren ist komplex. Es fragt sich, wann die Institute der amtlichen resp. notwendigen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsverteidigung zur Anwendung gelangen, wie sie verzahnt sind und welche Besonderheiten beachtet werden müssen.</p>  |
| <p><b>2. Die Rechtskraft von Urteilen bei strafrechtlichen Massnahmen</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Grundsätzlich erwachsen Gerichtsentscheide in Rechtskraft, werden unveränderlich und können nur noch auf dem Wege der Revision geändert werden. Es fragt sich, ob im Massnahmenrecht teilweise andere Grundsätze gelten. Bspw. können strafrechtliche Massnahmen auch ohne Revisionsgründe nachträglich geändert werden und im Rechtsmittelverfahren ist die Anwendbarkeit des Grundsatzes <i>Reformatio in peius</i> komplex.</p>  |
| <p><b>3. Die jährliche Überprüfung der strafrechtlichen Massnahmen</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Das StGB sieht die periodische Überprüfung von strafrechtlichen Massnahmen vor (Art. 62d Abs. 1 resp. Art. 64b Abs. 1 StGB). Es fragt sich, wie diese Prüfung vorzunehmen ist und welche Besonderheiten zu beachten sind.</p>  |
| <p><b>4. Die Umwandlung von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen bzw. Freiheitsstrafen in erwachsenenstrafrechtliche Massnahmen</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Mit der aktuellen Revision des Jugendstrafgesetzbuches soll es möglich werden, jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen bzw. Freiheitsstrafen bei Erreichen des 25. Altersjahrs des Verurteilten in erwachsenenstrafrechtliche Massnahmen umzuwandeln. Dazu wird das Instrument der <i>vorbehaltenen Massnahme</i> eingeführt. Wie ist diese Revision zu beurteilen?</p>   |
| <b>Psychiatrische Gutachten (Notwendigkeit, Grundlagen, Erstellung)</b>  |
| <p><b>5. Gutachten als zwingende Beweismittel</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Das StGB sieht in Art. 56 Abs. 3 zwingend vor, dass sich das Gericht bei der Anordnung sowie der Änderung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung stützt. Was ist der Hintergrund dieser Vorgabe? Auf welche Entscheide ist sie anwendbar? Was ist der Inhalt solcher Gutachten? Was sind die (Mindest-) Anforderungen an ein Gutachten? Welche Mängel treten auf? Was ist die Rechtsfolge mangelhafter Gutachten?</p>  |
| <p><b>6. Sachverständige Person: Anforderungen, Ernennung und Beauftragung</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Art. 182 ff. StPO geben Voraussetzungen für die sachverständigen Personen vor, welche ein psychiatrisches Gutachten verfassen dürfen. In diversen Entscheiden hat das Bundesgericht diese Voraussetzungen ergänzt. Sind diese Voraussetzungen sachgerecht?</p>   |
| <p><b>7. Dokumentation und Teilnahmerechte bei Explorationsgesprächen</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Die Teilnahme der Verteidigung an Explorationsgesprächen zwischen sachverständigen Personen und der beschuldigten Person ist umstritten und gesetzlich nicht explizit festgehalten. Ebenso verhält es sich mit der Dokumentation der Exploration per Videoaufzeichnung oder mittels Protokollierung.</p>  |
| <p><b>8. Tatsachenfundament der psychiatrischen Begutachtung</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Das Tatsachenfundament ist zentral für die Erstellung eines Gutachtens. Dabei wird zwischen Anknüpfungs- und Zusatzfakten unterschieden. Von welchen Informationen darf/muss eine sachverständige Person ausgehen? Wie ist es bei unvollständiger Aktengrundlage? Darf die sachverständige Person eigene Sachverhaltserhebungen machen, um Lücken in den Akten zu schliessen? Wie sind nicht eindeutig feststehende Tatsachen zu werten (Stichwort in dubio pro reo)? Die StPO sieht die Möglichkeit eines Tat- resp. Schuldinterlokuts vor. Was sind hierbei die Vor- und Nachteile im Massnahmenverfahrensrecht?</p> |
| <p><b>9. Amtliche Gutachten und Privatgutachten</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Amtliche Gutachten haben in der Praxis einen höheren Stellenwert als Privatgutachten. Weshalb? Gibt es Unterschiede bei der Erstellung, dem Beweiswert, der Würdigung und der Kostentragung dieser beiden Arten von Gutachten?</p>  |
| <p><b>10. Gutachten in nachträglichen Massnahmenverfahren</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Wie werden Gutachten im Hinblick auf nachträgliche Massnahmenverfahren in Auftrag gegeben und erstellt? Wann geben Vollzugsbehörden solche Gutachten in Auftrag? Welche kantonalen und eidgenössischen Regelungen haben sie zu beachten? Welche Verfahrensgarantien sind hierbei anwendbar oder sollten anwendbar sein?</p>   |

| <b>Forensisch-psychiatrischer Sachverstand im straf- und verwaltungsrechtlichen Verfahren und Vollzug</b>   |
|---|
| <p><b>11. Abgrenzung von gerichtlichen und gutachterlichen Kompetenzen</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Forensische Psychiatrie und Gerichte haben unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzen. Welche Fragen sollen von der forensischen Psychiatrie, welche durch das Gericht beantwortet werden? Wie lassen sich die Kompetenzen abgrenzen? Welche Probleme treten dabei auf?</p>  |
| <p><b>12. (Freie) gerichtliche Beweiswürdigung von Gutachten</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Das Gericht würdigt Beweise grundsätzlich frei. Betreffend die Würdigung von Gutachten entwickelte die Rechtsprechung aber gewisse Regeln zur Auslegung, welche die freie gerichtliche Beweiswürdigung tangieren. Wie kam es dazu? Wie ist diese Rechtsprechung zu würdigen? Welche Möglichkeiten hat ein Gericht, ein Gutachten zu überprüfen und gegebenenfalls davon abzuweichen?</p>  |
| <p><b>13. Mündliche Erstattung von Gutachten in strafprozessualen und verwaltungsrechtlichen Verfahren</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Die mündliche Erstattung des Gutachtens (bzw. die Befragung der sachverständigen Person in der Gerichtsverhandlung) ist ein oft genanntes Merkmal für ein besseres Verständnis der Gutachten. Welche Vorteile/Nachteile bringt eine Befragung mit sich? Welche Voraussetzungen sollten für eine solche Befragung gelten? Aus welchen Gründen werden Beweise in Strafverfahren mündlich erhoben?</p> |
| <p><b>14. Therapie- und Vollzugsberichte</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Forensisch-psychiatrischer Sachverstand fliesst nicht nur in der Form von Gutachten in Verfahren ein. Auch Therapieberichte oder Vollzugs(verlaufs)berichte sind bei der Beurteilung von Massnahmen bedeutend. Wann werden solche Berichte erstellt? Wie kommen solche Berichte zustande? Welche prozessualen Regelungen gelten bei ihrer Erstellung und wie sind diese Berichte zu würdigen?</p>   |

| <b>Nachträgliche Massnahmenverfahren</b>  |
|---|
| <p><b>15. Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK in nachträglichen Massnahmenverfahren</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Es gibt eine reichhaltige Rechtsprechung des EGMR zum Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK in Strafverfahren. In Bezug auf nachträgliche Massnahmenverfahren nach Schweizer Recht (Nachverfahren gemäss Art. 363 ff. StPO sowie Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Verwahrung gemäss Art. 65 Abs. 2 StGB) gibt es soweit ersichtlich noch keine Entscheide.</p> |
| <p><b>16. Verfahren bei selbständigen nachträglichen Entscheiden des Gerichts</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Das Nachverfahren gemäss Art. 363 ff. StPO ist nur rudimentär geregelt. Vieles wurde und wird durch Gerichte entschieden. Was sind Besonderheiten von Nachverfahren? Wie sind die Entscheidungsgrundlagen in diesen Verfahren zu erstellen? Welche Besonderheiten bestehen in Verfahren gemäss Art. 65 Abs. 1 StGB?</p>  |
| <p><b>17. Verfahren zur Anordnung der nachträglichen Verwahrung</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Das Verfahren auf nachträglich Verwahrung gemäss Art. 65 Abs. 2 StGB (i.V.m. Art. 410 ff. StPO) ist nur rudimentär geregelt. Die zulässigen Revisionsgründe sind umstritten.</p>   |

| <b>Haft</b>  |
|--|
| <p><b>18. Gerichtliche Haftprüfung betreffend freiheitsentziehende Massnahmen</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Art. 5 Abs. 4 EMRK sieht einen konventionsrechtlichen Anspruch auf gerichtliche Haftprüfung vor. Was bedeutet das für Personen im Massnahmenvollzug? Handelt es sich bei einem Verfahren auf Haftprüfung um eine besondere Art von Massnahmenverfahren? Wie ist das Verhältnis zu anderen Verfahren wie bspw. der jährlichen Überprüfung von Massnahmen (Art. 62d Abs. 1 resp. Art. 64b Abs. 1 StGB) und Nachverfahren (Art. 363 ff. StPO)?</p> |
| <p><b>19. Vorzeitiger Massnahmenantritt (Art. 236 StPO)</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Die StPO sieht die Möglichkeit des vorzeitigen Massnahmenantrittes vor. Wann macht das Sinn? Was sind die Voraussetzungen und Folgen?</p>   |
| <p><b>20. Revidierte Normen zur Sicherheitshaft in Nachverfahren (Art. 364a und 364b StPO)</b></p> <p>Stichworte zum Thema: Am 1. März 2021 sind neue Normen zur Sicherheitshaft in Nachverfahren in Kraft getreten. Warum wurden diese Normen nötig und wie sind diese auszulegen?</p>  |

| <b>Behörden</b>  |
|--|
| <b>21. Konkordantliche Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFaKo)</b><br>Stichworte zum Thema: Die Fachkommissionen sind seit ihrem Entstehen umstritten. Was sind Problembereiche?  |
| <b>22. Straf- und Vollzugsbehörden in Massnahmenverfahren</b><br>Stichworte zum Thema: In Massnahmenverfahren gibt es ein komplexes Zusammenspiel der Kompetenzen von Staatsanwaltschaft, Gericht und Vollzugsbehörden. Wo bestehen kantonale Unterschiede, was sind Problempunkte? Wie sieht die Rechtslage im Kanton Bern aus? |
| <b>23. Vollzugsgerichte</b><br>Stichworte zum Thema: U.a. in den französischsprachigen Kantonen gibt es Vollzugsgerichte, die Aufgaben wahrnehmen, die anderenorts durch Vollzugsbehörden ausgeführt werden. Was sind die Unterschiede sowie Vor- und Nachteile von solchen Regelungen?  |